

## Traktat zwischen Preußen und Hannover

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 14](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

---

— 14 —

(No. 2.) Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und dem Königreich Hannover zu Wien den 29sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.

### **Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, wünschen die in den Protokollen des Ausschusses der Bevollmächtigten Englands, Österreichs, Rußlands, Preußens und Frankreichs, vom 13ten und 21sten Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn enthaltenen Bedingungen in einem besondern Traktat aufzuzeichnen, um die Bestimmungen des zu Reichenbach den vierzehnten Juni Ein Tausend achthundert und dreizehn abgeschlossenen Traktats<sup>a</sup> in Ausführung zu bringen, und die in Folge jener von Seiner Königlich Preußischen Majestät übernommenen Verpflichtung entstehenden Territorial-Anordnungen zu bewerkstelligen. Beide Souveraine haben daher Bevollmächtigte ernannt, um alles was auf besagten Gegenstand sich beziehet, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nemlich:

<sup>a</sup> [HIS-Data 5376](#)

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten **von Hardenberg**, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des Preußischen St. Johanniter- und des Preußischen eisernen Kreuzes-Ordens, Ritter der Kaiserl. Russischen St. Andreas-, St. Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Hubert-, des hohen Sardinischen Annunciaden-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; imgleichen, den Freiherrn **Karl Wilhelm von Humboldt**; Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, Ritter des großen Preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzes-Ordens, und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, zweiten Bevollmächtigten am Wiener Kongreß;

und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Herrn **Ernst Friedrich**

— 15 —

**Herberth**, Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs, Großkreuz des Königlichen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Kabinetminister und bevollmächtigten Minister am Wiener Kongreß; imgleichen den Herrn **Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg**, Großkreuz des Österreichischen Leopolds- und des Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Kabinetminister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, und Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Kongreß;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

#### **Erster Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen tritt ab an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im vollen Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden:

1) das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, die zur Zeit, als es unter Preußischer Herrschaft kam, darauf hafteten, jetzt ebenfalls zu Seiner Majestät Herrschaft übergehen wird;

2) die Stadt und das Gebiet von Goslar;

3) das Fürstenthum Ostfriesland, das sogenannte Harlinger Land mit einbegriffen, unter den, in Betreff der Emsschiffahrt und des Handels durch den Emdener Hafen, im fünften Artikel gegenseitig festgesetzten Bestimmungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien;

4) die niedere Grafschaft Lingen und den zwischen dieser Grafschaft und dem von der hannöverschen Regierung besetzten Theile von Rheina-Wolbeck belegenen Theil des Fürstenthums Preußisch-Münster. Da jedoch beide hohe contrahirende Theile übereingekommen sind, durch diese Abtretung dem Königreiche Hannover eine Landeserweiterung mit einer Volksmasse von zwei und zwanzig tausend Seelen zuzuwenden, und die hier erwähnte Nieder-Grafschaft Lingen nebst dem besagten Theile des Fürstenthums Münster dieser

Bedingung nicht entsprechen möchten, so verpflichtet Sich Seine Majestät der König von Preußen die Demarkations-Linie in dem Fürstenthum Münster um so viel zu erweitern, als zur Erreichung der versprochenen Volkszahl erforderlich seyn wird. Die Commission, welche

— 16 —

die preußische und hannöversche Regierungen unverzüglich ernennen werden, um zur genauen Grenzberichtigung zu schreiten, wird mit der Vollstreckung dieser Bestimmung besonders beauftragt werden.

Seine Königlich Preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich, alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Gebiete, so wie auf alle sich darauf beziehende Rechte, Verzicht.

#### **Zweiter Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, allem und jedem Rechte, und jedweder Forderung, welche Seine Majestät in Ihrer Eigenschaft als Souverain vom Eichsfeld auf das Kapitel St. Peter im Flecken Nörten, oder auf die im hannöverschen Gebiet belegenen Pertinenzstücke desselben geltend machen könnten.

#### **Dritter Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich mittelst Ersatzleistungen aus der Gesamtmasse der Länder, deren Besitz durch die auf dem Wiener Kongreß festgesetzten Bedingungen Allerhöchst Ihnen zugesichert ist,

1) Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu bewegen, daß sie Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, die drei Ämter Uechte, Freudenberg und Aubourg, sonst auch Wagenfeld genannt, mit den davon abhängenden Bezirken und Gebieten, so wie auch den Seiner Königlichen Hoheit zuständigen Theil von der Grafschaft Schaumburg, und die Herrschaften Plessen und Neuengleichen abtreten, um von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden.

2)<sup>a</sup> Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Rothenburg dahin zu bewegen, daß sie den Rechten, die Ihnen in besagter Herrschaft Plessen zustehen, auf ewige Zeiten entsagen, und diese Rechte Seiner Königlich Großbritannienisch-Hannöverschen Majestät überweisen.

<sup>a</sup> fehlende Zählung ergänzt aus dem französischen Text.

Da die oben erwähnte Abtretung von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen und die Verzichtleistung des

Landgrafen von Hessen-Rothenburg nicht binnen der im vierzigsten Artikel des Protokolls vom dreizehnten Februar vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist erlangt worden sind, und da Kraft des erwähnten Artikels, die gegenseitigen Abtretungen mit dem Vorbehalte in Ausführung gebracht werden sollen, daß während Preußen fortdauernd im Genuß des dem Kurfürsten von Hessen und Landgrafen von Ro-

— 17 —

thenburg als Schadenersatz zugeordneten Gebiets verbleibt, Hannover seiner Seils den Theil des Herzogthums Lauenburg zurückbehalten soll, über welchen vermittelt des vierten Artikels zu Gunsten Seiner Königlich Preußischen Majestät disponirt worden ist, so wird diese Anordnung fortwährend so lange Statt finden, bis daß Hannover besagte hessische Abtretungen und Verzichtleistungen wirklich erlangt haben wird, oder die preußische und hannöversche Regierungen über eine verhältnißmäßige Entschädigung einverstanden seyn werden, welche den für Hannover aus dem Verluste der in gedachter Abtretung und Verzichtleistung begriffenen Gebiete entstehenden Abgang aufwiege. diese Entschädigung würde aus dem Eichsfeld und dem preußischen Antheil an der Grafschaft Hohenstein zu leisten seyn.

Da, betreffend die übrigen Abtretungen, welche Kraft der im Protokoll vom dreizehnten Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn Statt finden sollen, die Genehmigung Seiner Königlich Preußischen Majestät und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien und Hannover, zu diesem Behuf bereits erfolgt ist, so werden beide hohe contrahirende Theile die nöthigen Befehle erlassen, damit jene Abtretungen binnen acht Wochen von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, vollzogen werden.

#### **Vierter Artikel.**

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, tritt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ab, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheit und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden:

1) den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen Lüneburgischen Dörfern. Der auf dem linken Ufer gelegene Theil dieses Herzogthums verbleibt dem Königreich Hannover. Die Stände des zur preußischen Herrschaft übergehenden Theils des Herzogthums behalten ihre Rechte und Vorrechte, und namentlich diejenigen, welche auf den von Seiner jetzt regierenden Königlichen großbritannischen Majestät unter

dem ein und zwanzigsten Juni Ein Tausend siebenhundert fünf und sechszig bestätigten Provinzial-Rezeß vom fünfzehnten September Ein Tausend siebenhundert und zwei gegründet sind.

- 2) das Amt Klötze;
- 3) das Amt Elbingerode;
- 4) die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich;
- 5) das Amt Reckeberg.

Seine Königlich großbritannisch-hannöversche Majestät entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nach-

— 18 —

Nach- und Thronfolger, den in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Provinzen und Bezirken, so wie auch allen sich darauf beziehenden Rechten.

#### **Fünfter Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Königl. Großbritannisch-hannöversche Majestät vom Wunsche beseelt, die Vortheile des Handels auf der Ems und im Emdener Hafen für Ihre respectiven Unterthanen ganz gleich und gemeinschaftlich zu stellen, kommen in dieser Rücksicht über folgendes überein:

1) die hannöversche Regierung verpflichtet sich in den Jahren Ein Tausend achthundert funfzehn und sechszehn auf ihre Kosten die Arbeiten vollführen zu lassen, welche eine von Preußen und Hannover unmittelbar ernannte zusammengesetzte Commission Sachkundiger Männer für nöthig halten wird, um den Theil des Emsflusses von der preußischen Grenze an bis zu seiner Mündung schiffbar zu machen. Nach Vollführung dieser Arbeiten wird die hannöversche Regierung diesen Theil des Flusses beständig in dem Zustande erhalten, in welchen besagte Arbeiten ihn zum Vortheil der Schiffahrt werden gebracht haben.

2) Es wird den preußischen Unterthanen freigelassen, durch den Emdener Hafen alle und jedwede Waaren, Erzeugnisse, Natur- und Kunstprodukte ein- und auszuführen, und in der Stadt Emden Vorraths- oder Lagerhäuser zu halten, um während zweier Jahre von ihrer Ankunft in der Stadt an gerechnet, gedachte Waaren darin niederzulegen, ohne daß jene Vorraths- oder Lagerhäuser einer andern Aufsicht unterworfen seyen, als die, welcher die Vorraths- und Lagerhäuser der hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind.

Die preußischen Schiffe und preußischen Kaufleute sollen für die Schiffahrt, die Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Zeit, während welcher letztre in dem Lagerhause liegen bleiben, keinen andern

Zoll oder irgend andere Abgaben entrichten, als die, zu deren Entrichtung die hannöverschen Unterthanen selbst verpflichtet sind. Dergleichen Zölle und Abgaben sollen durch ein gemeinschaftliches Übereinkommen Preußens und Hannovers festgesetzt werden, und der Tarif kann nachher mit durch eine ähnliche Übereinstimmung beider Theile abgeändert werden. Die hier aufgezeichneten Prärogativen und Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die hannöverschen Unterthanen, welche den Seiner Königl. Preußischen Majestät verbleibenden Theil des Emsflusses beschiffen werden.

4) Die preußischen Unterthanen sollen nicht gehalten seyn, sich Emdener Kaufleute für den Handel zu bedienen, den sie nach besagtem Hafen trei-

— 19 —

ben, und es bleibt ihnen frei gestellt, dem Handel mit ihren Waaren in Emden, entweder mit Einwohnern der Stadt, oder mit Fremden zu treiben, ohne andre, als nur solche Abgaben zu zahlen, denen die hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind, und die nur in Übereinstimmung beider Theile erhöht werden können.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich Ihrer Seits, den hannöverschen Unterthanen die freie Schiffahrt auf dem Stecknitzer Canal zu bewilligen, und zwar so, daß sie mit zu denselben Abgaben gehalten seyn werden, welche die Einwohner des Herzogthums Lauenburg entrichten. Seine Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich ferner, den hannöverschen Unterthanen jene Vortheile selbst in dem Fall zu sichern, wo sie das Herzogthum Lauenburg einem andern Landesherrn abtreten sollten.

#### **Sechster Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, willigen gegenseitig ein, daß drei Militairstraßen durch Ihre respectiven Staaten bestehen:

- 1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimsche nach Minden;
- 2) eine zweite von der Altmark aus, durch Gifhorn und Neustadt nach Minden;
- 3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbüren und Rheina nach Bentheim.

Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, die dritte zu Gunsten Hannovers.

Beide Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um die nöthigen Anordnungen und Vorschriften in Ansehung besagter Militairstraßen, gemeinschaftlich entwerfen zu lassen.

### **Siebenter Artikel.**

Die bei der einen und der andern der beiden hohen contrahirenden Mächte diensthuetenden, und aus den Kraft dieser Convention gegenseitig abgetretenen Ländern gebürtigen Militairpersonen, sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechselung der Ratications-Urkunden an gerechnet, in ihr Vaterland zurück geschickt werden.

Die Offiziere von jedwedem Grade, können, wenn sie es vorziehen, fortwährend in dem Dienste, worin sie jetzt stehen, verbleiben.

Die Pensionen der Militairpersonen jedes Ranges sollen von derjenigen Macht, welche sie bewilligt hat, fortdauernd gezahlt werden.

### **Achter Artikel.**

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich,

— 20 —

sämmtliche auf die abgetretenen Provinzen und Bezirke sich beziehende Dominial-Tituln, Dokumente und Papiere gegenseitig auszuliefern, und zwar binnen zweimonatlicher Frist, vom Tage der Übergabe einer jeden dieser Provinzen oder Bezirke an gerechnet. Dieselbe Verfügung betrifft auch die Pläne und Charten oberwählter Städte und Länder.

### **Neunter Artikel.**

In allen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder vertauschten Ländern, wird der neue Besitzer die auf den Grund und Boden besagter Länder haftenden Spezial-Hypotheken, und auch diejenigen Schulden übernehmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben für die wirkliche Verbesserung der Länder contrahirt worden sind. Die im Namen des Landes verfassungsmäßig contrahirten Schulden, besonders diejenigen, welche seit Ein Tausend siebenhundert acht und neunzig im Herzogthum Lauenburg zur Bestreitung der Unkosten der Demarcations-Linie, und der durch die französische Occupation veranlaßten Ausgaben gemacht worden, sollen als Landesschulden anerkannt, und es soll mit Zuziehung der Provinzialstände auf Mittel zur schleunigen und genauen Abtragung der Capitale und Zinsen Bedacht genommen werden.

### **Zehnter Artikel.**

Das dem Herzog von Aremberg zugehörige Amt Meppen, sowohl als der dem Herzog von Looz-Corswaren zugehörige Theil von Rheina-Wolbeck, welche beide jetzt eben von der hannöverschen Regierung provisorisch besetzt worden, sollen gegen das Königreich Hannover in den nemlichen Verhältnissen zu stehen kommen, als die Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird. Da indessen die preußische und hannöversche Regierungen sich in dem

drei- und vierzigsten Artikel des Protokolls vom dreizehnten Februar, vorbehalten haben, nöthigenfalls in der Folge, über eine andre Grenzberichtigung der dem Herzog von Loos-Corswaren gehörigen Grafschaft übereinzukommen, so werden besagte Regierungen die mit der Abgrenzung des dem Hannöverschen abgetretenen Theils der Grafschaft Lingen beauftragte Commission anweisen, sich mit obbesagtem Gegenstande zu beschäftigen, und die Grenzen des, dem Herzog von Loos-Corswaren gehörigen Antheils, welchen, wie gesagt, die hannöversche Regierung besetzen wird, definitiv zu bestimmen.

Die Verhältnisse zwischen der hannöverschen Regierung und der Grafschaft Bentheim, verbleiben

— 21 —

so wie sie durch die zwischen Seiner großbritannischen Majestät und dem Grafen Bentheim bestehenden hypothekarischen Vortrage regulirt worden sind, und nachdem die aus diesem Tractat erwachsenen Rechte erloschen seyn werden, kömmt die Grafschaft Bentheim gegen das Königreich Hannover in die nämlichen Verhältnisse zu stehen, welche Deutschlands Bundes-Verfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird.

#### **Eilfter Artikel.**

Da Seine Majestät der König von Preußen mit Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig zum Behuf einer gegenseitigen Gebiets-Säuberung, einige Territorial-Auswechselungen zu treffen wünschen, so verpflichten Sich Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, alles, was von ihnen abhängt, anzuwenden, um Seine Durchlaucht zu diesen Ausgleichungen zu bewegen, und selbige zu erleichtern. Auch willigen Sie zum Voraus in die Abtretungen ein worüber beide Theile übereinkommen könnten.

Gegenwärtiger Artikel soll besonders auf Calvörde und Walkenried Bezug haben, ohne sich blos auf diese beiden Ortschaften zu beschränken.

#### **Zwölfter Artikel.**

Zur Beförderung des von Seiner Königlich Preußischen Majestät geäußerten Wunsches, versprechen Seine Königlich Großbritannisch-Hannoversche Majestät Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg eine angemessene Territorial-Erweiterung zuzuwenden, und Ihm zu dem Ende einen Bezirk mit fünftausend Einwohnern abzutreten.

**Dreizehnter Artikel.**

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am neun und zwanzigsten Mai, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet.)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Baron **von Humboldt.**

(L. S.) Graf **Münster.**

(L. S.) Graf **von Hardenberg.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)